

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Grundlage für die Abwicklung des Auftrages sind die Geschäftsbedingungen. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie der Verzicht auf die Schriftform.
2. **Vertragsabschluss**

datcom behält sich die Prüfung der Bestellung vor. Sollten wir innerhalb von 3 Wochen nicht widersprechen, so ist die Bestellung angenommen.
3. **Preise / Zahlungsbedingungen**

Die in dem Kaufvertrag genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Etwaiger zusätzlicher nicht vorhersehbarer Aufwand, bei der Installation von Software auf Fremd-, bzw. kundeneigener Hardware, den der Verkäufer für die Erfüllung des Kaufvertrages betreibt, wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Einplatzsysteme:**  
Kauf: netto Kasse, ohne Abzug, bei Lieferung  
Leasing: monatlich im Voraus an die Leasinggesellschaft.

**Mehrplatzsysteme / Individualssoftware:**  
Kauf: 40 % bei Auftragserteilung  
60 % netto Kasse, ohne Abzug, bei Lieferung  
Leasing: monatlich im Voraus an die Leasinggesellschaft

Der Käufer hat für die ordnungsgemäße Finanzierung (Leasing) des Kaufpreises selber Sorge zu tragen. Bei Nichtrealisierung durch die Leasing ist der Käufer dennoch verpflichtet, das System abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Die Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages wird nicht berührt. Kauf von organisatorischen Hilfsmitteln und Zubehör-/techn. Dienstleistungen netto Kasse, ohne Abzug, nach Rechnungserhalt.
4. **Liefertermine**

Der Verkäufer ist bemüht, die genannten Liefertermine einzuhalten. Ein Rücktritt vom Verträge oder Schadensersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen und der Bestellung sind zulässig, sofern sie die Leistungen erfüllen und beinhalten. Der Käufer hat bei Teillieferungen die Pflicht, die erhaltenen Teillieferungen zu bezahlen.
5. **Eigentumsvorbehalt**

Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Kaufgegenstände bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Tilgung aller Forderungen durch den Käufer. Der Käufer darf während des Eigentumsvorbehalt weder die Kaufgegenstände verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die gelieferten Waren zurückzuverlangen und anderweitig darüber zu verfügen. Die Ausübung dieses Rechtes gilt im Zweifelsfalle nicht als Rücktritt vom Vertrag. Solange Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht, erhält der Verkäufer bei einer Verbindung der Kaufgegenstände mit einer anderen Sache anteilmäßig Eigentum an dem neuen Gegenstand.
6. **Gewährleistung für Hard- und Software und Handelsprodukte**

Für die im Kaufvertrag aufgeführten Hard- und Softwarekomponenten und Handelsprodukte gelten die Hersteller-Gewährleistungsbedingungen auf Grundlage der entsprechenden Hersteller-AGBs als vereinbart: Bei Hard- und Softwarekomponenten, PCs und sonstigen Handelsprodukten erhält der Käufer grundsätzlich die Herstellergewährleistung zu dessen AGBs. Sollten Reparaturen, Instandsetzungen, der Austausch von Komponenten etc. auch im Rahmen dieser Herstellergarantie durch datcom erforderlich sein, so sind diese Einsätze kostenpflichtig. Sollten die entsprechenden AGBs nicht vorliegen, so können diese bei datcom angefordert werden.
7. **Haftungsbeschränkungen**

Bei Fremd- bzw. kundeneigener Hardware, die dem Verkäufer oder dem Erfüllungsgehilfen zum Zwecke der Installation von Software oder Überprüfung der Funktion überlassen wird, gehen Schäden nicht zu Lasten des Verkäufers, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Der Käufer verpflichtet sich, sofern es sich um eine Softwareinstallation durch den Verkäufer auf Fremd- oder kundeneigener Hardware- bzw. Software handelt, diesem eine den Vorgaben des Verkäufers entsprechende, funktionstüchtige Hard- bzw. Software zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Vorgaben nicht erfüllt werden, so begründen sich keinerlei Rücktritts- bzw. Schadensersatzansprüche seitens des Käufers. Aus den unter 11 genannten Gründen übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt der Verkäufer keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Käufers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. Das gleiche gilt für das die Software begleitende schriftliche Material. Wird die vom Verkäufer gelieferte Software vom Käufer oder Dritten installiert, übernimmt der Verkäufer keinerlei Gewährleistung für die einwandfreie Funktion des Programms. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.
8. **Abtretungsverbot**

Die Rechte des Käufers aus den mit uns getätigten Geschäften sind nicht übertragbar.
9. **Datenschutz**

Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserer EDV-Anlage gespeichert und automatisch verarbeitet werden.
10. **Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.
11. **LC-TOP / Pronova Standardanwenderprogramm**

Gegenstand des Vertrages ist eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Software sind ausgeschlossen. Programmpakete und Branchenprogrammpakete werden nach der vom Verkäufer festgelegten Leistungsbeschreibung erstellt. Bei Standardprogrammen gilt die offizielle Bedienungsanleitung auch als Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung wird dem Anwender (hierin Käufer genannt) ausgehändigt. Bei Fremdsoftware-Produkten, z.B. Betriebssystemen, Anwendersoftware greifen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Herstellers, datcom übernimmt für die Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität keinerlei Gewährleistung. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt ebenso für den Verzicht auf die Schriftform.
12. **Abnahme und Gewährleistung**

Die jeweils fertig gestellte Software wird in der Regel im Rahmen eines Abnahmetests dem Käufer übergeben, nach welchem dieser die Abnahme bestätigt. Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe gelten der rechtsverbindlich unterzeichnete Lieferschein oder die Abnahmebestätigung. Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt, wenn vom Käufer oder Dritten Eingriffe in die Software vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Software selbst installiert. Siehe hierzu ebenfalls Punkt 6.
13. **Urheberrecht**

Der Verkäufer gewährt dem Käufer für die Dauer der Nutzung das nicht übertragbare Recht, die Lizenz der Software auf einem einzelnen Computer (d.h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit (CPU)), und nur an einem Ort zu benutzen. Ist dieser Computer ein Mehrbenutzersystem, muss für jeden weiteren Arbeitsplatz eine zusätzliche Nutzungslizenz erworben werden. Der Käufer erhält an der gelieferten Software einschließlich der gelieferten Systemsoftware, ein nicht ausschließendes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Alle Urheberrechte an der Software, mitsamt der daraus abgeleiteten Programme, sowie der dazugehörigen Dokumentation verbleiben im Eigentum des Verkäufers. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen kann der Verkäufer, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt im Falle der unbefugten Weitergabe von Software an Dritte, das vom Käufer aus der Weitergabe erlangte, bzw. die mit dem Verkäufer für die betreffende Software vereinbarte Vergütung, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
14. **Dienstleistungsvereinbarung**

Für die Erbringung für weitere Werkleistungen stellt der Käufer Datcom alle dafür erforderlichen Hilfsmittel, soweit diese nicht im Kaufvertrag enthalten sind, im gebrauchsfähigen Zustand, zur Verfügung. Für Software-Produkte, die nicht durch Datcom geliefert werden, sichert der Käufer schon heute zu, dass er über notwendige Originaldisketten & Nutzungslizenzen verfügt. Am Tage der Leistungserbringung hält der Käufer alle notwendigen Serien- und Lizenznummern, sowie Passwörter (insbesondere gilt dies für Internet- und DFÜ-Verbindungen) bereit. Wartezeiten die durch nicht zur Verfügungsstellung entstehen, werden zusätzlich zur vereinbarten Leistung abgerechnet (die Stundenverrechnungssätze betragen hierfür: bei Einplatz- und Mehrplatz je PC € 79,-) Gibt der Kunde die Einbindung vorhandener Hardwaregegenstände in Auftrag, so stellt der Käufer diese im funktionsfähigen Zustand, inkl. Der notwendigen Treiber zur Verfügung. Der Käufer stellt Datcom frei von allen Regressansprüchen, wenn die Installation fehlschlägt. Können notwendige Treiber nicht zur Verfügung gestellt werden, so informiert der Käufer Datcom unmittelbar nach Kenntnisnahme Datcom versucht entsprechende Treiber bei zu bringen, diese zusätzliche Leistung stellt Datcom pauschal mit 90,- € je Treiber in Rechnung.
15. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hagen, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.